

Gründungsvereinbarung der Euregio Silva Nortica

Die vorliegende *Gründungsvereinbarung* schließt an das Euregio Übereinkommen vom 13. April 2000 an und regelt die zukünftige Zusammenarbeit, die auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung unter Beachtung des „Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften“ des Europarates von 1980 beruht.

Die Euregio Silva Nortica wird als bilaterale Fortsetzung der Regionalentwicklung gegründet. Das Ziel ist die Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

§ 1

Die Gründungspartner

sind auf tschechischer Seite (Bezirke Jindřichuv Hradec, České Budejovice, Tábor und Písek):

Jihočeská Silva Nortica,

377 01 Jindřichův Hradec, Janderova 147/II

und auf österreichischer Seite (Bezirke Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen an der Thaya und Zwettl):

Europaplattform Pro Waldviertel, /

3910 Zwettl, Edelhof 3.

§ 2 Rechtsform

Dieser Vertrag gilt für alle Belange und Aktivitäten der Euregio Silva Nortica im Rahmen der gültigen Rechtsnormen des jeweiligen Nationalstaates.

Die Euregio Silva Nortica ist eine freiwillige Arbeitsgemeinschaft. Durch diese Vereinbarung entsteht keine juristische Person.

Die Finanzierung der Euregioarbeit ist innerhalb des jeweiligen Nationalstaates aufzubringen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder erklären ihren Willen, ihre Vorhaben partnerschaftlich mit grenzüberschreitender Wirkung aufeinander abzustimmen.

Die Mitglieder verpflichten sich, tatkräftig an der Umsetzung der Ziele der Euregio mitzuarbeiten und die grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit und Entwicklung zu pflegen.

§ 4 Organe

Die Organe der Euregio sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Ausschuß
3. Die Sekretariate

§ 5 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Euregio.

Die Generalversammlung besteht aus max. 26 stimmberechtigten Vertretern pro Nationalstaat. Das heißt, pro Nationalstaat sind vorgesehen:

13 Vertreter aus dem Bereich der Gemeinden, 1 Vertreter aus dem Bereich Kleinprojektfonds sowie 1 Vertreter aus dem Bereich Regionalentwicklung, der Leiter des jeweiligen Sekretariats und die Leiter der Facharbeitsgruppen (max. 10).

Die Art der Delegiertenwahl in die Generalversammlung ist innerhalb des jeweiligen Nationalstaates zu klären.

Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden sowie je einen Stellvertreter pro Nationalstaat.

Die Generalversammlung als das höchste Gremium der Euregio beschließt bzw. ändert die Geschäftsordnung.

Die Generalversammlung bestätigt die Einsetzung bzw. Abberufung der Leiter der Sekretariate und der Facharbeitsgruppen und beschließt das Arbeitsprogramm.

Der Ausschuß und das Sekretariat erstatten der Generalversammlung Bericht über geleistete Tätigkeiten sowie über geplante Aktivitäten.

Die Generalversammlung tagt anlaßbezogen, jedoch mindestens einmal jährlich.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt über Beschluß der beiden Vorsitzenden durch die Sekretariate.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen, kann in dringenden Fällen jedoch verkürzt werden. Bei Verhinderung des Vorsitzenden lädt sein Stellvertreter ein. Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden, in dessen Land die Sitzung stattfindet. Die Generalversammlung kann beschließen, daß die Sitzung auch öffentlich durchgeführt wird, wenn es das öffentliche Wohl oder die berechtigten Interessen einzelner erforderlich machen.

Die auf der Tagesordnung stehenden Punkte werden in der Reihenfolge beraten, in der sie auf der Einladung angeführt sind. Anträge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder der Generalversammlung bis 7 Tage vor Sitzungsbeginn eingebracht werden. Über die Aufnahme der eingebrachten Punkte wird zu Sitzungsbeginn entschieden.

Über die Sitzung der Generalversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, die der Generalversammlung in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird. Das Protokoll wird in deutscher und tschechischer Sprache gefertigt.

§ 6

Der Ausschuß

Die Euregio Silva Nortica wird vom Ausschuß repräsentiert.

Der Ausschuß besteht aus den zwei Vorsitzenden der Generalversammlung sowie ihren beiden Stellvertretern und den Leitern der beiden Sekretariate.

Der Ausschuß unterstützt und beaufsichtigt die Arbeit der Sekretariate. Gemeinsam mit den Sekretariaten ist der Ausschuß für die Koordination der grenzüberschreitenden Arbeit sowie der grenzüberschreitenden Projekte zuständig.

Der Ausschuß tagt anlaßbezogen, jedoch mindestens 2x jährlich.

Die Einberufung des Ausschusses erfolgt über Beschluß der beiden Vorsitzenden durch die Sekretariate.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen, kann in dringenden Fällen jedoch verkürzt werden. Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden, in dessen Land die Sitzung stattfindet. Der Ausschuß kann beschließen, daß die Sitzung auch öffentlich durchgeführt wird, wenn es das öffentliche Wohl oder die berechtigten Interessen einzelner erforderlich machen.

Die auf der Tagesordnung stehenden Punkte werden in der Reihenfolge beraten, in der sie auf der Einladung angeführt sind. Anträge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des Ausschusses bis 7 Tage vor Sitzungsbeginn eingebracht werden. Über die Aufnahme der eingebrachten Punkte wird zu Sitzungsbeginn entschieden.

§ 7

Die Sekretariate

Es wird je ein Sekretariat pro Nationalstaat geführt. Die Sekretariate sind jeweils Teil der regionalen Entwicklungsagenturen bzw. des Regionalmanagements.

Ein Sekretariat besteht aus dem Leiter sowie seinen zugeordneten Mitarbeitern. Der Vorsitzende der Generalversammlung ist gleichzeitig auch Vorgesetzter des Sekretariats. Der Leiter des Sekretariats wird vom Vorsitzenden des jeweiligen Nationalstaates vorgeschlagen und von der Generalversammlung bestätigt.

Die beiden Euregio Sekretariate sind für die sachgemäße Erledigung ihrer Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung zuständig. Sie setzen die Beschlüsse der Generalversammlung um und leiten das laufende Geschäft. Die Sekretariate sind insbesondere verantwortlich für:

- die Präsentation nach außen,
- die Erstellung und Durchführung des Arbeitsprogrammes der Euregio,
- die Koordinierung der Arbeit in den Facharbeitsgruppen,
- die Koordination der eigenen Aktivitäten mit dem Sekretariat des Partners,
- die Durchführung gemeinsamer Informationsveranstaltungen und sonstiger grenzüberschreitender Aktionen,
- die Vorbereitung der Sitzungen und Versammlungen der Generalversammlung sowie des Ausschusses der Euregio.

§ 8 Die Facharbeitsgruppen

Zur Unterstützung der Lösung von Fachfragen im Rahmen der Tätigkeit der Euregio werden bilaterale Facharbeitsgruppen geführt. Es werden insgesamt maximal 10 themenbezogene Facharbeitsgruppen eingerichtet, die in beiden Nationalstaaten spiegelbildlich aufzubauen sind.

Für jede Facharbeitsgruppe ist ein Leiter pro Nationalstaat vorgesehen, der auch in der Generalversammlung vertreten und dort stimmberechtigt sein soll.

Die nationalen Leiter der Facharbeitsgruppen werden vom Sekretariat des jeweiligen Nationalstaates vorgeschlagen und sind von der Generalversammlung zu bestätigen.

§ 9 Beschlußfassung

Für die Beschlußfassung in der Generalversammlung sowie im Ausschuß gelten folgende Bestimmungen:

Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrages festzustellen. Die Generalversammlung bzw. der Ausschuß ist beschlußfähig, sofern mindestens 50% der stimmberechtigten Vertreter aus jedem Staat anwesend sind.

Der Beschluß gilt als angenommen bzw. abgelehnt, wenn mehr als 50% der stimmberechtigten Vertreter pro Nationalstaat den Vorschlag annehmen bzw. ablehnen.

§ 10 Protokollführung

Über die Sitzungen der Generalversammlung sowie des Ausschusses ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das alle Anträge und gefaßten Beschlüsse nachvollziehbar zu enthalten hat und der Generalversammlung bzw. dem Ausschuß in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird. Das Protokoll wird in deutscher und tschechischer Sprache gefertigt. Die Schriftführer sind vom Sekretariat des Gastgeberlandes zu bestellen.

§ 11 Gültigkeit

Die vorliegende Gründungsvereinbarung liegt inhaltsgleich in einer deutschen und in einer tschechischen Fassung vor.

Sie kann ausschließlich durch die Generalversammlung geändert werden.

Die Gründungsvereinbarung, die gleichzeitig als Geschäftsordnung gilt, tritt nach Unterzeichnung durch die entsprechenden Vertreter der Gründungsorganisationen mit dem Tag der Beschlußfassung durch die Generalversammlung in Kraft und ist bis auf Widerruf gültig.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung der Euregio erfolgt bei Kündigung eines Partners. Diese Kündigung muß dem Sekretariat des anderen Partners schriftlich mindestens 6 Monate vor dem beabsichtigten Austritt mitgeteilt werden.

Waldviertel

Südschechien